



NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial	1
Neuer Aufgabenbereich Verkehrsrecht für die Rechtspolitik	2
▪ Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	2
Europäische Privatgesellschaft	2
Aufsichtsgremien von Unternehmen mit Bundesbeteiligung - Erhöhung des Frauenanteils	3
EU Grünbuch Corporate Governance für Unternehmen	3
Umgründungs-Vereinfachungsgesetz	3
EU Konsultation über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums	4
Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr	4
EU Konsultation zu Umsetzung und Auswirkungen der Folgerecht Richtlinie	5
Collective Redress - Gruppenklagen.....	5
Abstimmung über den Richtlinienvorschlag über Rechte der Verbraucher im Plenum des EP	6
KSchG-Novelle zur Thematik „Cold Calling“ im Nationalrat beschlossen	6
Nationalrat beschließt zu Cold Calling auch im TKG Änderungen.....	6
Update zum EU-Patent.....	7
▪ Öffentliches Recht	8
Novelle EU-Wegekosten-Richtlinie.....	8
EU-Weißbuch Verkehr	8
Das Verkehrssicherheitsprogramm (VSP 2011-2020) Ein Projekt des BMVIT	9
▪ Wettbewerb & Regulierung	11
Follow-Up der Beiratsstudie „Zukunft der Wettbewerbspolitik in Österreich“	11
Und täglich grüßt die Spritpreisdebatte... ..	11
BMVIT schickt TKG-Novelle zur Umsetzung des EU-Telekom Pakets 2009 in Begutachtung	11
▪ Berufsrecht	13
Interdisziplinäre Gesellschaften: International schließen sich auch Rechtsanwälte bereits zu IGs zusammen.....	13
Öffentliche Konsultation zu der Berufsqualifikationsrichtlinie	13
▪ Veranstaltungen	15

Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp>.

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter rp@wko.at ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

Editorial

**Law meets Politics. Recht trifft Politik.
Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.**

Liebe Leser und Nutzer des RP-Newsletters,

Heute möchte ich Sie mit der bedeutendsten Veränderung für unsere Abteilung vertraut machen, die es seit meiner Übernahme der Leitung der Rechtspolitischen Abteilung gegeben hat. Im Zuge der Auflösung der Verkehrspolitischen Abteilung wuchsen unserer Abteilung vorerst fünf neue Mitarbeiter mitsamt ihren Tätigkeitsbereichen zu. Zu unseren neuen verkehrsrechtlichen Agenden beachten Sie bitte den Artikel „Neuer Aufgabenbereich Verkehrsrecht für die Rechtspolitik“. Hier ist es mir nun eine Freude unsere neuen Teammitglieder vorzustellen: Dr. Günter Schneglberger ist ein langjähriger Verkehrsexperte der WKÖ und bereits seit 1989 für die Wirtschaftskammer tätig. Frau Mag. Victoria Oeser ist im Rahmen des EU-Kadetten-Programms bereits seit 2002 in der WKÖ beschäftigt und war von 2003 bis 2006 in Brüssel u.a. als Assistentin von MdEP Rübiger. Frau Dr. Daniela Domenig begann ihre Berufslaufbahn als parlamentarische Mitarbeiterin bei MdEP Rack;

ihr weiterer Weg führte sie über WKÖ, Böhler Uddeholm, EuroCommerce bis zum Österreichischen Wirtschaftsbund, bis sie im Februar 2011 wieder in die WKÖ zurückkehrte. Im Assistenzbereich unterstützt Frau Sylvia Salzmann Mag. Oeser und Dr. Domenig und Frau Julia Maczek Dr. Schneglberger. Neben unseren üblichen Aufgaben im Bereich von Interessenvertretung und Informationsvermittlung wird das Teambuilding in der nächsten Zeit ein wesentlicher Faktor unserer Beschäftigung sein, um das hohe Qualitätsniveau unserer Abteilung auch weiterhin zu gewährleisten.

Ich wünsche Ihnen ein energiereiches Frühlingserwachen

Ihre Rosemarie Schön
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

Neuer Aufgabenbereich Verkehrsrecht für die Rechtspolitik

Seit 1. März 2011 sind der rechtspolitischen Abteilung umfassende neue Kompetenzen aus dem Bereich des Verkehrsrechts zugewachsen. Nach Auflösung der ehemaligen Verkehrspolitischen Abteilung der WKÖ wurde ein Gutteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Rechtspolitik eingegliedert (siehe dazu auch das Editorial). Auch anderen Bereichen der WKÖ wurden Teile verkehrs- und infrastrukturspezifischer Agenden übertragen. Weiteres dazu entnehmen Sie bitte dem [Informationsblatt](#).

Die neue Aufgabenteilung im Bereich Verkehrspolitik legt die allgemeinen verkehrsrechtlichen Themen sowie die rechtlichen Grundlagen zur Schaffung und Nutzung der Verkehrsinfrastruktur als Aufgabenbereich der Rechtspolitik fest; dabei verteilen sich die inhaltlichen Agenden auf die Referentinnen und Referenten wie folgt:

Dr. Daniela Domenig:

- Straßenbenutzungsentgelte,
- Verkehrsinfrastrukturgesetze,
- Schienenverkehrsrecht,
- europäisches Verkehrsrecht

Mag. Victoria Oeser:

- Schifffahrtsrecht,
- Internationales Straßengüterverkehrsrecht,
- Gewerberecht - Verkehr,
- Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehr,
- Luftfahrtrecht

Dr. Günter Schneglberger:

- Kraftfahrrecht,
- Straßenverkehrsrecht,
- Führerscheinrecht,
- Tiertransportrecht,
- Sondertransporte

Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

Europäische Privatgesellschaft

Die aktuelle ungarische EU-Ratspräsidentschaft drängt massiv, eine Einigung zum vorliegenden Entwurf eines Status zur Europäischen Privatgesellschaft zu erreichen.

Aus Sicht der WKÖ ist dem Grunde nach ein europaweites Rechtsstatut für kleine Kapitalgesellschaften insb. als Schritt zur Förderung der KMU zu unterstützen. Die rechtlichen Hindernisse für KMU, europaweit unternehmerisch tätig zu werden, wiegen für KMU aufgrund ihrer Personal- und Kapitalausstattung schwerer als für große Unternehmen.

Der von der damaligen schwedischen Präsidentschaft vorgelegte Entwurf hat sich allerdings sehr weit weg von den ursprünglichen Intentionen des Kommissionsentwurfs, der selbst schon wesentliche Schwächen aufwies, bewegt - leider in die falsche Richtung. Dieser Entwurf wird von österreichischer Seite weitestgehend einstimmig abgelehnt. Aus Sicht der WKÖ fehlen insb. ein Mindeststammkapital von 10.000 Euro und das Verbot des Auseinanderfallens von Register- und Verwaltungssitz.

Der Entwurf selber ist derart kompliziert und in sich widersprüchlich, dass es vor allem für KMU praktisch unmöglich ist, eine SPE-Satzung ohne Zuhilfenahme qualifizierter externer und daher kostspieliger Experten aufzusetzen. Der Vergleich mit dem österreichischen GmbH-Recht, nach dem der Satzungsmindestinhalt vier Punkte betrifft, ist augenscheinlich. Die Komplexität der Satzung führt zudem zu massiv erhöhten Abwicklungsschwierigkeiten im Betrieb einer GmbH, was ebenfalls nicht im Sinne der KMU sein kann. Bislang nicht geklärt ist der Stufenbau und Zusammenhang zwischen Statut, Satzung und den umfangreichen Verweisen auf das jeweils geltende innerstaatliche Recht. Unklar ist z.B., was gelten soll, wenn eine Regelung nach Anhang I des Statuts in der Satzung zu regeln ist, dort allerdings nicht oder unrichtig ihren Niederschlag findet. Auch würde ein Wechsel in einen anderen Mitgliedstaat zu weitreichendem Anpassungsbedarf führen.

Schon von der Grundstruktur her ist es evident, dass entgegen den ursprünglichen Intentionen eher 27 einzelstaatliche „kleine“ Gesellschaftsformen entstehen würden, die lediglich aufgrund der unionsweiten selben Bezeichnung den Eindruck einer Einheitlichkeit vermitteln. Diese Einheitlichkeit wäre allerdings jedenfalls notwendig, um das Ziel für europaweit agierende Unternehmen zu erreichen, insb. mit den jeweils selben Schemata z.B. Generalversammlungen einzuberufen, durchzuführen und Beschlüsse zu fassen. Durch die weitgehenden subsidiären Verweise auf innerstaatliches Recht wird dies verunmöglicht, vor allem dort, wo das Statut keine Regelung trifft und das jeweilige innerstaatliche Recht diesbezüglich nicht dispositiv ausgekleidet ist.

Eine Klarheit ist allerdings nicht nur für die Gesellschaft selber, sondern auch für alle mit der Gesellschaft in Kontakt tretenden Personen und Behörden von eminenter Wichtigkeit.

Eine einfache, klare, leicht zu administrierende, europaweit einheitlich aufgesetzte Gesellschaftsform schaut unseres Erachtens anders aus. Aus heutiger Sicht wäre es daher nach österreichischen Gesichtspunkten viel einfacher, endlich das österreichische GmbH-Gesetz dahingehend zu ändern, dass die Exportfähigkeit der österreichischen GmbH-Form umgesetzt wird.

Dr. Artur Schuschnigg

Aufsichtsgremien von Unternehmen mit Bundesbeteiligung - Erhöhung des Frauenanteils

Die Bundesregierung hat am 15. März 2011 beschlossen, schrittweise den Frauenanteil in den Aufsichtsgremien in jenen Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 Prozent beteiligt ist, zu erhöhen. Bis Ende 2013 sollen 25 Prozent und bis spätestens Ende 2018 35 Prozent der Mitglieder der Aufsichtsgremien mit Frauen besetzt sein. An 55 Unternehmen ist der Bundesanteil mehr als 50 Prozent, alleiniger Eigentümer ist der Bund bei 44 Gesellschaften. Beim Regierungsbeschluss handelt es sich um eine reine Selbstverpflichtung ohne Sanktionen, private Unternehmen sind davon nicht betroffen.

Dr. Manfred Grünanger

EU Grünbuch Corporate Governance für Unternehmen

Anfang April 2011 wird die Europäische Kommission ein Grünbuch Corporate Governance für Unternehmen veröffentlichen und ihre Ansichten zum Thema darstellen. Es ist davon auszugehen, dass der Fokus des Grünbuchs sich auf die Bereiche Anteilseigner Engagement, die Leitungsorgane und das „Comply or Explain“ - Prinzip richten wird. Das Grünbuch wird zu einem Zeitpunkt veröffentlicht, in dem die Rolle der Corporate Governance sich in einer steigenden Aufmerksamkeit der Politik und der Öffentlichkeit nach der Finanzkrise befindet. Das Grünbuch folgt einem EU Grünbuch vom Sommer 2010, das den Fokus auf Corporate Governance in Finanzinstituten hatte. Die Konsultation wird bis 22. Juli 2011 laufen, für das Jahr 2012 sind konkrete Umsetzungsmaßnahmen angekündigt. Weiterführende Informationen finden sich auf der Website:

http://ec.europa.eu/internal_market/company/index_en.htm.

Dr. Manfred Grünanger

Umgründungs-Vereinfachungsgesetz

Das Bundesministerium für Justiz hat einen Entwurf eines Umgründungs-Vereinfachungsgesetzes zur Begutachtung ausgeschickt.

Mit dem UmVerG sollen verschiedene, geänderte Richtlinien insb. bezüglich Spaltung und Verschmelzung von Kapitalgesellschaften umgesetzt werden. Zweck ist die Verringerung von Informationspflichten bei Umgründungen, um die Verwaltungslasten für Unternehmen in der Gemeinschaft zu reduzieren und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

Neben vereinfachten Umgründungen, bei denen manche Berichte und bisweilen auch die Durchführung von Hauptversammlungen entbehrlich sind, soll die Bekanntmachung des Verschmelzungs- oder Spaltungsplans - statt wie bisher durch Einreichung beim Firmenbuchgericht und Veröffentlichung eines Hinweises in der Wiener Zeitung - in Hinkunft durch das Einstellen des entsprechenden Dokuments in die Ediktsdatei erfolgen können.

Den mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf verfolgten Verwaltungsvereinfachungen

(insb. Erleichterung der Informationsoffenlegungen, Verwendung von Internetseiten, kostenfreie Veröffentlichungen in der Ediktsdatei, Entfall von Zwischenbilanzen) ist aus Sicht der WKÖ jedenfalls zuzustimmen. Es handelt sich zwar nur um einen kleinen, dennoch aber wichtigen Schritt in die richtige Richtung. In diesem Sinne sollte es aus der Sicht der Wirtschaft zügig weitergehen. Der auch nunmehr in diesem Bereich zeitgemäße verstärkte Einsatz elektronischer Medien streicht einmal mehr heraus, wie fragwürdig die immer noch bestehenden, vom Bundeskanzleramt nach wie vor verteidigten papierernen Veröffentlichungspflichten im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sind.

Der Gesetzesentwurf samt Materialien ist unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/V/ME/ME_00258/index.shtml abrufbar.

Dr. Artur Schuschnigg

EU Konsultation über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

Die Europäische Kommission hat am 11. Jänner 2011 einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums veröffentlicht sowie eine öffentliche Konsultation, die bis 31. März 2011 läuft, gestartet. In einem Evaluierungsbericht und der geplanten Überarbeitung der Richtlinie werden die Ergebnisse der Konsultation berücksichtigt werden. Der Bericht zeigt auf, dass zum Teil die nationalen Implementierungen der Richtlinie erst 2009 erfolgt sind und deshalb hinsichtlich der Anwendung nur wenige Erfahrungen vorliegen. Einige Regelungen haben in den Mitgliedstaaten zu unterschiedlichen Umsetzungen und Interpretationen geführt, aus Sicht der Europäischen Kommission weist die Richtlinie Defizite in Bezug auf das Internet und die heutige digitale Technologie auf, die eine Adaptierung der Richtlinie in diese Bereiche erfordern würde.

Die Richtlinie über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, wie beispielsweise Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Marken, Geschmacksmuster und Patente wurde im April 2004 verabschiedet. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, wirksame, verhältnismäßige und abschre-

ckende Sanktionen gegen Nachahmer und Produktpiraten anzuwenden, und schafft damit EU-weit gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Rechteinhaber. Den Rechteinhabern stehen in allen Mitgliedstaaten die gleichen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsmittel zur Verfügung, mit denen sie ihre Rechte an geistigem Eigentum verteidigen können, wenn diese verletzt werden, unabhängig davon, ob es sich dabei um Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, um Marken, Patente, Geschmacksmuster usw. handelt. Weiterführende Hinweise zur Konsultation finden sich auf der Website: http://ec.europa.eu/internal_market/iprenfo/cement/directives_de.htm.

Dr. Manfred Grünanger

Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Mit EU-Amtsblatt L 48 vom 23. Februar 2011 ist die Neufassung der Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr als Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates kundgemacht worden und am 15. März 2011 in Kraft getreten. Damit wird die Richtlinie 2000/35/EG aufgehoben.

Die Mitgliedsstaaten haben bis 16. März 2013 Zeit, die Vorschriften dieser Richtlinie in innerstaatliches Recht umzusetzen. Dabei entscheiden die Mitgliedsstaaten, ob sie Verträge, die vor dem 16. März 2013 geschlossen werden, vom Geltungsbereich der neuen Richtlinie ausnehmen.

Die wesentlichen Punkte - noch einmal kurz zusammengefasst - sind:

- Bei nicht vertraglicher Festlegung des Zahlungstermins ist der Gläubiger berechtigt, ab 30 Kalendertagen nach dem Rechnungseingang Zinsen für Zahlungsverzug zu fordern.
- Die Verzugszinsen betragen 8%.
- Die vertragliche Zahlungsfrist bei Geschäften zwischen Unternehmen soll 60 Tage nicht überschreiten, außer es ist gesondert mit dem Schuldner vereinbart und gesichert, dass diese Vereinbarung den Gläubiger nicht grob benachteiligt.
- Die vertragliche Zahlungsfrist bei Geschäften zwischen Unternehmen und öf-

fentlichen Stellen darf 30 Tage nicht überschreiten; Ausnahmen gibt es nur für das Gesundheitswesen oder wenn Verwaltungsvorgänge und -prüfungen eine längere Zahlungsfrist erforderlich machen. In keinem Fall geht diese Fristerstreckung jedoch über 60 Tage hinaus.

- Das Datum des Rechnungserhalts ist nicht Gegenstand einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger.
- Werden Zinsen für Zahlungsverzug fällig, ist der Gläubiger berechtigt, vom Schuldner als Minimum eine fixe Summe von 40 Euro zur Deckung seiner Kosten für die Eintreibung zu erhalten.
- Zusätzlich zu der genannten Summe wird der Gläubiger berechtigt, vom Schuldner für alle Eintreibungskosten, die durch den Fixbetrag nicht gedeckt und wegen der verspäteten Zahlung des Schuldners angefallen sind, eine entsprechende Entschädigung zu erhalten. Das kann Kosten wie die Beiziehung eines Rechtsanwaltes oder die Beauftragung eines Inkassobüros einschließen.

Mag. Gabriele Benedikter

EU Konsultation zu Umsetzung und Auswirkungen der Folgerecht Richtlinie

Vom 7. Januar bis 11. März 2011 fand eine Konsultation der Europäischen Kommission zu Umsetzung und Auswirkungen der Richtlinie über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks statt. Hintergrund der Konsultation ist die Vorbereitung eines Berichtes der zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission wie in Artikel 11 der Richtlinie 2001/84/EG vorgesehen.

Das Institut für Höhere Studien hat im Auftrag zweier WKÖ Fachorganisationen eine Studie zum Thema „Folgerechtsvergütung und Kunstmarkt in Österreich - Die Periode 2005 - 2010“ erstellt, die in Kürze auf der IHS Website www.ihs.ac.at veröffentlicht wird. Weiterführende Informationen zum Thema können auf der Website http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/resale-right/resale-right_de.htm#a72 abgerufen werden.

Dr. Manfred Grünanger

Collective Redress - Gruppenklagen

Mit 4. Februar 2011 wurde die lang erwartete Konsultation der Europäischen Kommission zum kollektiven Rechtsschutz in Europa veröffentlicht.

Nach Ansicht der EK soll diese öffentliche Konsultation zur Entwicklung eines kohärenten Ansatzes für den kollektiven Rechtsschutz in der Europäischen Union beitragen. Nach den Ausführungen der EK will die EK im Rahmen ihrer öffentlichen Konsultation versuchen, gemeinsame Rechtsgrundsätze für den kollektiven Rechtsschutz in der EU zu ermitteln (z. B. das Gebot von Wirksamkeit und Effizienz, Recht auf Information und Schutz vor Klagemissbrauch).

„Wie die Konsultation ausgehen wird, ist völlig offen.“

Dieser von der EK kommunizierte Standpunkt der EK wird aufgrund der langjährigen diesbezüglichen Debatten von der Abteilung für Rechtspolitik bezweifelt. Bisherige Wortmeldungen der Kommissare lassen darauf schließen, dass die EK derartige Mechanismen jedenfalls einführen will.

Die WKÖ hat sich sowohl auf innerstaatlicher als auch auf EU-Ebene wiederholt und eindringlich gegen die Einführung derartiger Mechanismen ausgesprochen.

Hauptbetroffener derartiger Maßnahmen ist die Wirtschaft. Es ist zu befürchten, dass die Einbringung von (kollektiven) Entschädigungsklagen medial „begleitet“ wird, was zu massiven Imageschäden des betroffenen Unternehmers führt - dies auch in Fällen, in denen der Anspruch gegen den beklagten Unternehmer als nicht zu recht bestehend festgestellt wird. Nicht ganz abwegig ist die Behauptung, dass derartige Rechtsstreitigkeiten durch die Medien für den Unternehmer negativ „entschieden“ werden - und nicht mehr im Rahmen eines ordentlichen Gerichtsverfahrens. Alleine die negative Publicity führt ungeachtet der tatsächlich gegebenen Sach- und Rechtslage zu einem massiven Druck auf den Unternehmer, der sich dann mitunter alleine aus Marketingerwägungen zur Abwendung weiterer negativer Schlagzeilen (Reputationsverlust) zum Einlenken gezwungen sehen kann (sog. „legal blackmailing“). Unabhängig vom entsprechenden Prozessausgang - von dem

mitunter, wenn überhaupt, nicht in gleicher Weise berichtet wird - ist ein derartiges Verfahren für das betroffene Unternehmen mit einem entsprechenden negativen Beigeschmack in der öffentlichen Wahrnehmung verbunden. Die Wiederherstellung des guten Rufs einer Marke bzw. eines Unternehmens erfolgt jedenfalls nicht mit einer Veröffentlichung eines klagsabweisenden Urteils und bedarf einer zeit- und kostenintensiven Marktpflege.

Die Kommission führt aus, sich gegen die Einführung von Sammelklagen („class actions“) nach US-amerikanischem Muster oder Bestimmungen, die Klagemissbrauch Vorschub leisten, zu wenden.

Das Konsultationsdokument ist unter http://ec.europa.eu/dgs/health_consumer/dgs_consultations/ca/collective_redress_consultation_en.htm abrufbar, die Konsultationsfrist endet am 31. März 2011.

Die Stellungnahme der WKÖ wird derzeit erarbeitet und wird in weiterer Folge auch auf der [Homepage der Rp-Abteilung](#) veröffentlicht werden.

Dr. Artur Schuschnigg

Abstimmung über den Richtlinienvorschlag über Rechte der Verbraucher im Plenum des EP

Am 24. März 2011 wurde im Plenum des Europäischen Parlaments über Änderungen zur Richtlinie für Verbraucherrechte in Form einer „Blockabstimmung“ abgestimmt - also nicht über jeden der vorliegenden Änderungsanträge einzeln. Die angenommenen Änderungen finden Sie hier: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2011-0116+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

Das EP hat ein bisher seltenes Verfahren zur Anwendung gebracht, in dem das Dossier nun wieder an den zuständigen Ausschuss zurückverwiesen wurde. Dieser Weg wurde deshalb gewählt, um nun mit dem Rat und auch der Kommission Verhandlungen - mit dem Ziel der Einigung - führen zu können, über die dann nochmals und zwar formal noch immer in 1. Lesung - wahrscheinlich im Juni oder Juli - abgestimmt werden soll.

Inhaltlich ist insbesondere hervor zu heben, dass die Kap IV (Gewährleistung) und V (Missbräuchliche Klauseln) vom EP nicht gestrichen wurden. Man ist also dem Ansatz des Rates, der sich in einer „Allgemeinen Ausrichtung“ auf eine Streichung dieser Kapitel geeinigt hat - wie wir in unserem Winternewsletter bereits berichtet hatten -, nicht gefolgt. Die „Allgemeine Ausrichtung“ des Rates finden Sie hier: <http://portal.wko.at?607595&16>. Die Verhandlungen zwischen EP, Rat und mit dem Rat dürften bereits in absehbarer Zeit aufgenommen werden.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

KSchG-Novelle zur Thematik „Cold Calling“ im Nationalrat beschlossen

Am 30. März 2011 wurde im Plenum des Nationalrates eine Novelle des KSchG beschlossen, mit der zivilrechtliche Regelungen im Hinblick auf die Thematik „Cold Calling“ geschaffen werden. Verträge, die während eines gem. § 107 TKG unzulässigen Anrufes im Zusammenhang mit Gewinnzusagen oder Wett- und Lotteriedienstleistungen ausgehandelt werden, sind künftig nichtig. Für Verträge über Dienstleistungen, die im Rahmen eines gegen § 107 TKG verstoßenden Anrufes geschlossen werden, wird in Zukunft die Rücktrittsfrist nach dem Fernabsatzrecht mit Beginn der Erbringung der Dienstleistung bzw. mit der ersten Rechnungslegung zu laufen beginnen. Die Bestimmungen sollen mit 1. Mai 2011 in Kraft treten, und auf Verträge anwendbar sein, die nach dem 30. April ausgehandelt werden. Den im Nationalrat angenommenen Text finden Sie hier: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/BNR/BNR_00348/fname_211352.pdf.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Nationalrat beschließt zu Cold Calling auch im TKG Änderungen

Am 30. März 2011 wurde im Plenum des Nationalrats neben dem konsumentenschutzrechtlichen auch der telekommunikationsrechtliche Teil der sog. „Cold Calling“ Novelle beschlossen. Diese Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) enthält im Wesentlichen zwei Maßnahmen:

- die Einführung des Verbots der Rufnummernunterdrückung bei Werbeanrufen einschließlich einer Strafdrohung bis 37.000 Euro (§ 107 Abs. 1a TKG; Strafdrohung in § 109 Abs. 3 Z 19a TKG) sowie
- die Erhöhung des Strafrahmens für das Tätigen von gem. § 107 Abs. 1 verbotenen Werbeanrufen (Cold Calling) von 37.000 Euro auf 58.000 Euro (nunmehr § 109 Abs. 4 Z 8 TKG).

Der im Nationalrat beschlossene Text findet sich hier:
http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/V/I/I_01008/index.shtml

Die auf diesem Wege beschlossene Regelung wird in die kürzlich zur Begutachtung ausgesendete Novelle des TKG zur Umsetzung des EU-Telekom Pakets (siehe Artikel auf Seite 11) eingearbeitet, sobald sie im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden ist.

Dr. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

Update zum EU-Patent

Bei seiner Tagung am 9. und 10. März 2011 hat der Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes mit Zustimmung von 25 Mitgliedstaaten angenommen. Damit würden nach Verwirklichung der Verstärkten Zusammenarbeit ca. 90 % aller Patentanträge in der EU erfasst. Italien und Spanien kritisieren weiterhin die geplante Vorgangsweise und haben erklärt, Klage vor dem EuGH gegen die Verstärkte Zusammenarbeit erheben zu wollen.

Indes kündigte die Europäische Kommission die Vorlage von Vorschlägen für eine inhaltliche Ausgestaltung der Verstärkten Zusammenarbeit für den 30. März 2011 an. Ein Entwurf wird sich mit der Struktur des EU-Patents, ein zweiter mit den sprachlichen Regelungen befassen. Derzeit ist geplant, dass die zuständigen Minister anlässlich des Rates „Wettbewerbsfähigkeit“ am 30./31. Mai 2011 über die inhaltliche Ausgestaltung abstimmen werden.

Parallel zur Diskussion der genannten Vorschläge wird auch an einem - neuen - Über-

einkommen für die Gerichtsbarkeit gearbeitet.

Die Vorgeschichte dazu: der Rat der Europäischen Union hatte einen Entwurf über die Schaffung eines für Rechtsstreitigkeiten über europäische Patente und das zukünftige EU-Patent zuständigen Gerichts ausgearbeitet. Dieses Gericht sollte aus einem eine Zentralkammer und örtliche sowie regionale Kammern umfassenden Gericht erster Instanz, einem Berufungsgericht und einer gemeinsamen Kanzlei bestehen. Dazu hat der Rat den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) angerufen und ihn um ein Gutachten zur Vereinbarkeit dieses Übereinkommens mit dem Recht der EU ersucht. In seinem Gutachten stellt der EuGH nunmehr im Wesentlichen fest, dass

1. einem solchen Gericht die *ausschließliche Zuständigkeit* für eine beträchtliche Zahl von Klagen Einzelner im Zusammenhang mit Patenten, insbesondere für Klagen wegen tatsächlicher oder drohender Verletzung von Patenten, Klagen auf Nichtigerklärung von Patenten und bestimmte Schadenersatz- oder Entschädigungsklagen übertragen würden, womit den Gerichten der Mitgliedsstaaten diese Zuständigkeiten genommen würden; ihnen verblieben nur mehr die Befugnisse, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts für europäische Patente und das EU-Patent fallen und
2. die Schaffung dieses Gerichts den nationalen Gerichten die Möglichkeit oder auch die Verpflichtung nähme, dem EuGH Ersuchen um *Vorabentscheidungen* im Zusammenhang mit Patenten vorzulegen.

Damit würde der Entwurf die den Organen der EU und den Mitgliedsstaaten zugewiesenen Zuständigkeiten verfälschen, die für die Wahrung der Natur des Rechts der EU wesentlich sind.

Aufgrund der notwendigen Analyse des Gutachtens des EuGH zur Gerichtsbarkeit wird die Europäische Kommission ihren Vorschlag dazu erst zu einem späteren Zeitpunkt - wahrscheinlich vor den Sommerferien - vorlegen.

Mag. Gabriele Benedikter

Öffentliches Recht

Novelle EU-Wegekosten-Richtlinie

Die sogenannte „EU-Wegekosten-Richtlinie“ (Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge) wird erneut novelliert. In Fachkreisen wird die aktuelle Novelle daher in der Regel kurz als „Eurovignette III“ bezeichnet. Der entsprechende Vorschlag der Europäischen Kommission wurde im Juli 2008 vorgelegt (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2008:0436:FIN:DE:PDF>). Im März 2009 hat das Europäische Parlament seine 1. Lesung abgeschlossen. Im Oktober 2010 erfolgte die Politische Einigung im Rat. Der Gemeinsame Standpunkt wurde am 14. Februar 2011 angenommen (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2011:077E:FULL:DE:PDF>).

Im Kern soll es den Mitgliedstaaten aufgrund der Novelle ermöglicht werden, zusätzlich zu den Infrastrukturkosten auch bestimmte „externe Kosten“ (Luftverschmutzung, Lärm) über Lkw-Maut-Gebühren einzuheben. Sofern der jeweilige Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, wird dies zu einer Anhebung der Lkw-Maut-Tarife führen. Österreich hat derzeit im EU-Vergleich bereits ein hohes Mauttarif-Niveau für Lkw und Busse (Kfz über 3,5 t hzG unterliegen in Österreich der fahrleistungsabhängigen Mautpflicht). Durch die zu erwartende Umsetzung der Möglichkeiten der neuen EU-Richtlinie in Österreich, wird sich dieser Wettbewerbsnachteil für die österreichischen Unternehmen weiter vergrößern.

Der Berichterstatter im Europäischen Parlament hat am 18. Februar 2011 seinen Entwurf für eine Empfehlung in zweiter Lesung vorgelegt (<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-458.661+01+DOC+PDF+VO//EN&language=EN>). Die Abstimmung im Verkehrsausschuss (TRAN) ist für 12. April 2011 geplant, jene im Plenum für Juni 2011. Der bereits eingeleitete informelle Trilog verläuft konstruktiv, mit dem Ziel eine Einigung in 2. Lesung zu erzielen.

Unterschiede in den Positionen von Rat und Europäischem Parlament gibt es derzeit unter anderem noch betreffend geeignete zeitliche Mauttarif-Differenzierungen zur Vermeidung von Staus, die Frage der Zweckbindung der Einnahmen, die Befristung der Ausnahme besonders umweltfreundlicher Lkw von der Anlastung von Luftverschmutzungskosten sowie das von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Kumulierungsverbot von Mautaufschlag zur Querfinanzierung mit einer allfälligen externen Kosten-Maut. Letzteres ist aus Sicht der österreichischen Wirtschaft unbedingt beizubehalten. In Summe entspricht der Standpunkt des Rates mehr den Anforderungen der österreichischen Unternehmen als der aktuelle Diskussionsstand im Europäischen Parlament.

Dr. Daniela Domenig

EU-Weißbuch Verkehr

Am 28. März 2011 hat die Europäische Kommission das lange erwartete sogenannte „Weißbuch Verkehr“ mit dem ehrgeizigen Titel „Fahrplan für einen europäischen Verkehrsbinnenmarkt“ veröffentlicht. Das Weißbuch soll die grundlegenden Eckpfeiler für die europäische Verkehrspolitik bis zum Jahr 2050 festlegen. Die zukünftigen Schwerpunkte liegen definitiv auf der Internalisierung der externen Kosten und den Herausforderungen durch den Klimawandel.

Die WKÖ begrüßt, dass die Europäische Kommission eindeutig die Notwendigkeit von Güter- und Personenverkehr erkannt hat. Mobilität kann und soll nicht eingeschränkt werden. Auch die im Weißbuch geforderte Verbindung der Verkehrsinfrastrukturen in Ost- und West-Europa wird von der österreichischen Wirtschaft als äußerst wichtig angesehen, allerdings wird die internationale Dimension im Weißbuch etwas zu kurz abgehandelt. Positiv ist wiederum die Schwerpunktsetzung auf Innovation und technologischen Fortschritt zu vermerken.

Einer jahrelangen Forderung der WKÖ entspricht die im Weißbuch festgeschriebene Ko-Modalität, also die Optimierung der effizienten Benutzung der verschiedenen Verkehrsträger, anstelle einer stur verfolgten Verlagerungspolitik auf Schiene und Wasser. Bedauerlicherweise fordert die Kommission aber prak-

tisch im gleichen Atemzug dann doch wieder für den Langstreckentransport über 300 km bis 2030 eine Verlagerung von 30 % der Gütertransporte von der Straße auf andere Verkehrsträger, und bis 2050 soll sogar über die Hälfte dieser Transporte nicht mehr auf Europas Straßen stattfinden.

Neben zehn Überzielen mit teilweise utopischen Zahlen findet sich im Annex zum Weißbuch eine Liste von über 120 Initiativen, die den Fahrplan der Kommission für die nächsten 40 Jahre darstellt. Aus Sicht der WKÖ werden diese Initiativen einzeln und gründlich im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die österreichische Wirtschaft zu prüfen sein. Bestimmte Zukunftsvisionen der Kommission lassen aber bereits auf den ersten Blick Böses ahnen. So erinnern die Ausführungen zu „End-to-end Security“ an die 2007 gescheiterten Bemühungen der Kommission, eine umfassende Regelung zur Lieferkettensicherheit durchzusetzen, die der europäischen Wirtschaft exorbitante Kosten abverlangt hätte.

Äußerst ambitioniert sind auch die Visionen der Kommission zur Internalisierung der externen Kosten. So sollen bis 2020 alle Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Mautgebühren für den gewerblichen Güterkraftverkehr zu erheben, wobei die Anlastung der Kosten für Infrastruktur, Lärm und Umweltverschmutzung schrittweise eingeführt werden soll. Auch für die anderen Verkehrsträger soll die Internalisierung der externen Kosten gemäß gemeinsamen Prinzipien durchgeführt werden. Grundsätzlich begrüßt die WKÖ wirtschaftsverträgliche Lösungen im europäischen Gleichklang, sodass Wettbewerbsverzerrungen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten wie auch den verschiedenen Verkehrsträgern vermieden werden. Auch hier müssen aber alle zukünftigen Maßnahmen im Interesse der österreichischen Wirtschaft einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden.

Mag. Victoria Oeser

**Das Verkehrssicherheitsprogramm
(VSP 2011-2020)
Ein Projekt des BMVIT**

Im Rahmen einer Pressekonferenz zu verschiedenen verkehrsrechtlichen Fragen, hat Frau Bundesministerin Bures am 23. Februar 2011 neben der Ankündigung der 23. StVO-

Novelle (unter anderem Helmpflicht für radfahrende Kinder bis 10 Jahre, Aufweichung des strikten Nutzungsverbot von Radwegen für Radfahrer, Einführung einer Fahrradstraße) das neue österreichische [Verkehrssicherheitsprogramm 2011-2020](#) vorgestellt.

Das neue Programm legt im Gegensatz zu seinem Vorgänger das Augenmerk auf die schwächeren Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Radfahrer, ältere Menschen). Damit befindet sich die Wirtschaftskammerorganisation bzw. ihre Mitglieder jedoch nicht so sehr im Fokus des jetzigen VSP, wie im Vorgängerprogramm 2002-2010 geschehen, dass sich im Wesentlichen dem Kraftfahrzeugverkehr widmete.

Das Verkehrssicherheitsprogramm 2011-2020 beinhaltet ca. 250 unterschiedlichste Maßnahmen, die in 17 Kapiteln gegliedert sind. Für die Umsetzung dieser Maßnahmen gibt es sogenannte „Hauptakteure“ (früher als „Verantwortliche“ bezeichnet).

Folgende 6 der 17 Interventionsbereiche sind aus Sicht der WKÖ problematisch:

1. *Fahrausbildung*

Angesichts der Einführungen der Bestimmungen der 3. Führerscheinrichtlinie mit der 14. FSG-Novelle (Begutachtung Ende Jänner 2011 abgeschlossen) hat die WKÖ eine jetzt schon geplante Festschreibung diverser Änderungswünsche abgelehnt. Ebenso negativ bewertet werden Äußerungen zum Einsatz von Fahrsimulatoren, eine Verlängerung der Probezeit im Rahmen der Mehrphasenausbildung und Änderungen im Bereich der erst im Spätsommer 2009 novellierten Mopedausbildung.

2. *Überwachung*

In diesem Kapitel sind Aspekte zu Strafen im Verkehr, Kontrollen, Messmethoden, aber auch Einzelthemen wie Alkohol, Geschwindigkeit, Abstand, Müdigkeit u.a. behandelt. Die in diesem Interventionsbereich vorgeschlagenen verschärften Maßnahmen wurden im Rahmen der WKÖ-internen Begutachtung in der Regel nicht begrüßt. So wird z.B. vorgeschlagen, dass die jetzt festgeschriebene Regelung in Bezug auf eine Missachtung der Gurtanlegepflicht, nur dann zu strafen, wenn das Fahrzeug angehalten wurde und das Kontrollorgan entsprechende

Verstöße so feststellen konnte, aufzuheben ist. Wir betrachten dieses Ansinnen als eine massive Verschlechterung für den Fahrzeuglenker (schwarzer Sicherheitsgurt auf dunkler Kleidung) wenn die entsprechende Anzeige in Zukunft auch „im vorbeifahren“ möglich sein soll. Solch eine Entwicklung lehnen wir aus prinzipiellen rechtspolitischen Gründen ab.

3. *Fahrrad*

Zum Zeitpunkt des letzten Treffens des Verkehrssicherheitsbeirates, in dem der damalige Entwurfstext behandelt wurde, waren die geplanten Maßnahmen zum Fahrradverkehr teilweise noch nicht formuliert, da die Ergebnisse der Arbeit der Unterarbeitsgruppe Fahrrad nicht vorlagen. Diese wurden erst zu einem späteren Zeitpunkt - und damit den Mitgliedern des Verkehrssicherheitsbeirates zumindest teilweise unbekannt - eingefügt. Die jetzt vorliegende Version kann daher von der WKÖ partiell nicht mitgetragen werden. Kritik ernten die Aussagen zur Radhelmpflicht, akzeptierbar sind diejenigen zur Erwachsenenbildung, insbesondere bei älteren RadfahrerInnen. Ebenso nicht mitgetragen werden kann aus verkehrspolitischen Überlegungen die geplanten gesetzlichen Änderungen, wie z.B. Verankerung eines Rücksichtnahmegebotes in der StVO, Flexibilisierung der Benützungspflicht von Radwegen, Einführung der Fahrradstraße.

4. *LKW*

Die in diesem Punkt vorgestellten Maßnahmen betreffen Regelungen, Richtlinien und Kontrollen, Öffentlichkeitsarbeit, Fahrzeugausstattung und technische Nachrüstung sowie „Vans“ (Transporter mit einem hzG bis 3,5 t) und „Gigaliner“. Die WKÖ hat einzelne hier vorgestellte Maßnahmen abgelehnt (z.B. erweiterte Verkehrskontrollen, Verantwortlichkeit bei der Öffentlichkeitsarbeit, Änderungen bei der Fahrzeugausstattung, Ausweitung der Kettenmitnahmepflicht, Ausweitung diverser LKW-bezogener Regelungen, auch auf „Vans“ in Bezug auf Geschwindigkeitsbegrenzung, Lenk- und Ruhezeiten, Aus- und Weiterbildung, Verbot der „Gigaliner“).

5. *Infrastruktur und straßenseitige Verkehrstelematik*

Inhalte dieses Interventionsbereiches sind folgende: Infrastruktursicherheitsmanagement, Unfallhäufungsstellen, Geschwindigkeit, Baumunfälle, Wildunfälle, Kreuzungen, Bodenmarkierungen, Fahrbahnbeschaffenheit, Tunnelsicherheit, Baustellen, Geisterfahrer, Verkehrstelematik. Verschiedene Maßnahmen zu den vorher aufgezählten Punkten werden von der WKÖ negativ bewertet. Dies gilt zum Beispiel für gestaffelte Tempolimits auf Freilandstraßen, der weitere Einbau von Kreisverkehrsanlagen, die vor allem für größere Lastwagen und Autobusse fahrtechnische Probleme bewirken können, Einführung zusätzlicher Bodenmarkierungen (Gefahr der Reizüberflutung).

6. *Fahrzeugsicherheit und Ausrüstung*

Inhalt dieses Interventionsbereiches sind Aspekte zu eCall, Unfalldatenschreiber, automatische Kontrollsysteme, Zubehör und Fahrzeugbeleuchtung, Ladungssicherung, Fahrerassistenzsysteme „Vans“, „Elektrofahrzeuge“, Bereifung sowie In-sassenschutz und fußgängerfreundliche Fahrzeugfronten. Bedenken seitens der WKÖ gibt es vor allem zu dem Maßnahmenpaket Fahrzeugbrandschutz, da hier zahlreiche technische Fragen ungelöst sind und eine entsprechende EU-weite Fahrzeugausstattungsvorschrift zumindest teilweise zur Zeit fehlt. Die grundsätzlichen Bedenken gelten ebenso für den Punkt 3.16.4. Zubehör, Fahrzeugbeleuchtung. Ein einseitiges „Vorpreschen“ Österreichs in diesem Punkt wird ohne europaweite Abklärung negativ bewertet. Strikt abgelehnt wird im Bezug auf das Thema Ladungssicherung die beschriebene Maßnahme der „verbindlichen Festbeschreibung durch Erlass oder Verordnung von detaillierten Kriterien für die ausreichend sichere Verwahrung von Ladung (Mängelkatalog)“. Dieses schon seit längerer Zeit bestehende Vorhaben des BMVIT wurde gemeinsam mit dem BMI von der WKÖ auf Grund der bisher vorliegenden Unterlagen mit Vehemenz abgelehnt. Der Punkt „Vans“ mit der vorgesehenen Maßnahme, EU-LKW-Regelungen auch auf die kleineren Transporter mit einem hzG von bis zu 3,5 t auszuweiten, findet nicht unsere Zustimmung - auch

weil es innerhalb der WKÖ dazu noch keine akkordierte Stellungnahme gibt. Festzuhalten ist auch, dass es im Bezug auf das hier geforderte Maßnahmenpaket bisher keine detaillierten Entscheidungen der EU gibt. Die Inhalte sind erst zu verhandeln.

Dr. Günter Schneglberger

Wettbewerb & Regulierung

Follow-Up der Beiratsstudie „Zukunft der Wettbewerbspolitik in Österreich“

Nach ersten Vorgesprächen mit den zuständigen Ministerien soll sich ab 14. April 2011 eine Arbeitsgruppe mit den Empfehlungen der Beiratsstudie und der Umsetzbarkeit der darin getätigten Vorschläge auseinandersetzen. Inhaltlich stehen dabei v.a. folgende Themen im Vordergrund:

- Verbesserung der Transparenz der Entscheidungen der Kartellrechtsorgane,
- Erweiterung der Fusionskontrolltatbestände,
- Marktmachtmissbrauch, insbesondere für sensible Märkte (analog § 29 GWB),
- gewisse Ergänzungen der Kriterien für die Geldbußenbemessung und eventuell ein moderater Ausbau von Verteidigungsrechten im Bußgeldverfahren und
- Optimierung der Durchsetzung der Auskunftsverlangen und Ausbau der Befugnisse der Bundeswettbewerbsbehörde nach den Vorgaben des Regierungsprogramms, insbesondere was deren Ermittlungskompetenzen angeht.

Dr. Theodor Taurer

Und täglich grüßt die Spritpreisdebatte...

Auch nach Inkrafttreten der neuen Spritpreisverordnung mit 01. Jänner 2011 kommt das Thema nicht zur Ruhe. Die steigenden Treibstoffpreise an den Tankstellen, die infolge höherer internationaler Nachfrage, starken

Euro, weltpolitischer Krisen und nationaler Steuermaßnahmen die Emotionen der Bevölkerung vielerorts - nicht nur in Österreich - hochkochen lassen, haben den Wirtschaftsminister neuerlich zum Handeln gezwungen. Am 24. März 2011 fand im Wirtschaftsministerium neuerlich ein „Spritpreisgipfel“ statt. Als Ergebnis wurde die gesetzliche Regelung einer Spritpreisdatenbank bzw. eines allgemein einsehbaren Preismonitors in Aussicht gestellt. Seitens der betroffenen Branchen wurde dieses Ansinnen mit unterschiedlichen Reaktionen bedacht: von vorsichtiger Akzeptanz bis zu umfassender Ablehnung war da alles zu Hören. Auch wenn die näheren Umstände dieser Regelung bisher noch unklar sind, so lässt sich doch bezweifeln, was der objektive Mehrwert einer solchen „Transparenzdatenbank“ - im Verhältnis zum Verbraucherwissen aus bestehenden Informationsquellen (Datenbanken der Autofahrerclubs, Internetinformationen von Tankstellbetreibern, die Erfahrung der Verbraucher um relativ preisgünstige Tankstellen auf den üblichen Verkehrswegen) ausmacht. Jedenfalls darf eine Wette getrost abgeschlossen werden, die man unter keinen Umständen verlieren kann: Verbraucher und Autofahrerlobbys werden von diesem lohnenden politischen Thema nicht ablassen, aber mit ökonomischer Rationalität hat der Benzinpreis ohnedies nichts zu tun.

Dr. Theodor Taurer

BMVIT schickt TKG-Novelle zur Umsetzung des EU-Telekom Pakets 2009 in Begutachtung

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das KommAustria-Gesetz sowie das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz geändert werden sollen übermittelt und damit das öffentliche Begutachtungsverfahren eingeleitet ([Entwurf für eine Novelle des TKG](#), [Vorblatt zum Entwurf für eine Novelle des TKG](#), [Erläuterungen zum Entwurf für eine Novelle des TKG](#)).

Die vorgeschlagenen Regelungen bauen auf dem derzeit in Kraft stehenden Text des TKG 2003 auf. Die derzeit im parlamentarischen

Prozess befindlichen Novellen des TKG zu „Cold Calling“ und zur „Vorratsdatenspeicherung“ sollen eingearbeitet werden, sobald sie im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden sind.

Die vorliegende TKG-Novelle zur Umsetzung des sog. Reformpakets zum EU-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Richtlinie „Rechte der Bürger“ - [Richtlinie 2009/136/EG](#) und Richtlinie „Bessere Rechtssetzung“ - [Richtlinie 2009/140/EG](#)) zielt neben der Umsetzung der einschlägigen Richtlinien in die österreichische Rechtsordnung auch auf administrative Anpassungen unter Berücksichtigung der Erfahrungen bei der Vollziehung des Telekommunikationsrechts ab.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen unter anderem die Regelungsbereiche Ausweitung der Informations- und Transparenzverpflichtungen bei Vertragsabschluss, Stärkung der Wirtschaftlichkeit bei der Nutzung von Funkfrequenzen, Setzung von Anreizen für Investitionen in Netzwerktechnologien der neuen Generation, beispielsweise durch die gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen sowie Erstellung eines Infrastrukturverzeichnis. Im Einzelnen werden insbesondere die folgenden Neuerungen vorgesehen:

- Im Sinne der Erhöhung der Transparenz und der Verbesserung der Information bei Vertragsabschluss werden hinsichtlich der angebotenen Dienste und deren Qualität bestimmte Informationsverpflichtungen für Anbieter festgelegt. Die Regulierungsbehörde soll ermächtigt werden, entsprechende Instrumente und Kontrollmöglichkeiten für den Fall anzubieten, dass diese nicht ohnedies bereits auf dem Markt angeboten werden.
- Im Verhältnis zwischen Verbraucher (iSd KSchG) und Anbieter begrenzen die neuen Regelungen die Vertragsdauer beim Erstabschluss auf höchstens 24 Monate. Zudem müssen die Anbieter den Teilnehmern die Möglichkeit einräumen, auch einen Vertrag über maximal 12 Monate je Kommunikationsdienst zu schließen.
- Vorgesehen ist ferner die Verpflichtung, kostenlos Papierrechnungen an Teilnehmer zu übermitteln sowie auch die Festlegung bei den Einspruchsfristen gegen

Rechnungen auf mindestens sechs Wochen und längstens drei Monate.

- Mit Blick auf Funkfrequenzen erleichtert die Novelle deren Nutzung beispielsweise durch generelle Bewilligungen (dh durch nicht auf bestimmte Nutzungen oder Technologien eingeschränkte Bewilligungen). Auch die Mitbenutzungsrechte bei der Infrastruktur werden ausgeweitet. Zugleich werden Anreize zum Ausbau der Netzinfrastruktur verstärkt, etwa indem bei der Gewährung des Zugangs zu NGA-Netzen eingegangene Risiken berücksichtigt werden.
- Es wird außerdem die gesetzliche Voraussetzung für die Erstellung eines Infrastrukturverzeichnis geschaffen, in das Informationen über die Art, Verfügbarkeit und geografische Lage von für Kommunikationslinien nutzbaren Anlagen, Leitungen oder sonstige Einrichtungen aufgenommen werden sollen, um Unternehmen einen Überblick darüber zu ermöglichen, welche Infrastrukturen bestehen, die im Rahmen von Mitbenutzungsrechten verwendet werden können.
- Vor dem Hintergrund des für die Regelungen insgesamt geltenden Grundsatzes weitestgehender Technologie- und Diensteneutralität soll die Regulierungsbehörde befugt sein, eine Mindestqualität für Netzübertragungsdienste vorzuschreiben.
- Vereinfachungen gibt es bei den Regelungen zu Leitungs- und Mitbenutzungsrechten und die Zuständigkeiten, die bislang zwischen Fernmelde- und Regulierungsbehörden geteilt waren, werden bei der Regulierungsbehörde konzentriert. Die sukzessive Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für die Entscheidung über Abgeltungen bei Leitungsrechten fällt weg.
- Betreffend Sicherheit und Integrität sowie Sicherheitsverletzungen sind Zuständigkeiten sowohl für die Regulierungsbehörde als auch für die Datenschutzkommission normiert.
- Der Regulierungsbehörde werden erweiterte Handlungsmöglichkeiten gegen Missbrauch bei Mehrwertdiensten dahingehend eingeräumt, dass durch Mandatsbescheid eine vorläufige Auszahlungssperre an den Rufnummernnutzer verhängt werden kann. Auch die Sperre von

missbräuchlich verwendeten Mehrwertnummern soll erleichtert werden.

- Zu Änderungen kommt es auch bei den Vorgaben für den Universaldienst, insbesondere auch bei der Beauftragung. Eine solche soll fortan nur dann erfolgen, wenn die entsprechenden Leistungen nicht im Wettbewerb erbracht werden.
- Call Shops und Internet Cafés sollen von der im TKG vorgesehen Anzeigepflicht ausgenommen und fortan dem Regime der Gewerbeordnung unterworfen werden.
- Darüber hinaus erfolgen auch Änderungen bei sektorspezifischen Regulierungsinstrumenten und hinsichtlich der Wettbewerbsregulierung und Nummernverwaltung.

Die Aussendung zur Begutachtung ist kürzlich über den Themenmonitor erfolgt.

Dr. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

Berufsrecht

Interdisziplinäre Gesellschaften: International schließen sich auch Rechtsanwälte bereits zu IGs zusammen

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener beratener Berufe ist von erheblichem Vorteil für die beratenen Kunden (Zeitersparnis, gesamthaft besseres Ergebnis, kein Koordinierungsaufwand, gemeinsamer Wissenstand etc.). Es ist daher sinnvoll, dass sich Berufe aus verschiedensten Branchen zu einer gemeinsamen Gesellschaft zusammenschließen dürfen (Unternehmensberater, Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare, Ziviltechniker, Baumeister, Bauträger, Werbeagentur u.a.m.). Auch international ist dieser Trend erkennbar. Aufgrund flexiblerer rechtlicher Bedingungen können internationale Rechtsanwaltsgesellschaften rascher interdisziplinär arbeiten und Gesellschaften gründen.

Jüngstes Beispiel:

Die globale Rechtsanwaltsgesellschaft für Kartellrecht Howrey LLP hat sich mit Baker Botts LLP zusammen geschlossen. Damit können Rechtsanwälte, Betriebswirte, Analysten u.a. zum Vorteil der Kunden in einer Gesell-

schaft zusammenzuarbeiten (Apa-Meldung vom 17. März 2011).

In Österreich sollte dies auch möglich werden. Interdisziplinäre Gesellschaften würden den Wirtschaftstandort Österreich und unsere Wettbewerbsfähigkeit erheblich stärken. Die Wahrnehmung dieser ökonomischen Chancen dürfen nicht an Berufsrechten scheitern. Der jüngste Zusammenschluss von Howrey LLP mit Baker Botts LLP beweist die Notwendigkeit und Nachfrage eindrucksvoll.

DDr. Leo Gottschamel

Öffentliche Konsultation zu der Berufsqualifikationsrichtlinie

Die Dienststellen der Kommission haben am 7. Jänner 2011 eine öffentliche Konsultation zur Richtlinie über Berufsqualifikationen (Richtlinie 2005/36/EG) eingeleitet. Diese Richtlinie, die 2005 verabschiedet worden ist, regelt die gegenseitige Anerkennung der Berufsqualifikationen zwischen den Mitgliedstaaten. Abgesehen von wenigen Neuerungen hat sie im Wesentlichen 15 Vorgängerrichtlinien konsolidiert, die teilweise bis in die 1960er Jahre zurückreichen.

Wesentliches Ziel einer allfälligen Überarbeitung ist es, die im Binnenmarkt arbeitenden Berufstätigen besser zu integrieren und die Möglichkeit für einen europäischen Berufsausweis auszuloten.

Die Aktualisierung dieser Richtlinie zählt zu den in der im Oktober 2010 angenommenen Binnenmarktakte genannten Maßnahmen und folgt auf die Berichte der Kommission über die Funktionsweise der Richtlinie in der Praxis. Die Richtlinie bildet die Grundlage dafür, dass Berufstätige bei der Stellensuche oder der Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat das Potenzial des Binnenmarktes in vollem Umfang nutzen können. Die Ergebnisse der Konsultation werden Eingang in den Evaluierungsbericht und in ein Grünbuch finden, die im kommenden Herbst vorgelegt werden sollen. Die Kommission wird 2012 einen Legislativvorschlag zur Modernisierung der Richtlinie vorlegen.

Die Konsultation hatte aus Sicht der österreichischen Wirtschaft zwei Hauptthemen:

1. Weitere Vereinfachung für die Bürger

Durch die öffentliche Konsultation sind die Beteiligten aufgefordert, eine Reihe von Vorschlägen zu bewerten, durch die die Anzahl der Probleme von Berufstätigen bei der Umsiedlung innerhalb der EU so gering wie möglich gehalten werden soll. Eine wichtige Verbesserung könnte die einheitlichere Anwendung der Richtlinie in der gesamten EU durch die zuständigen Behörden (fast 1.000) sein. Bessere Planung könnte dazu beitragen, dem Bedarf von Hochschulstudenten und jungen Hochschulabsolventen gerecht zu werden, die in den kommenden Jahren möglicherweise eine Stelle im Ausland annehmen möchten. Zudem könnten Berufstätige bei der Umsiedlung unterstützt werden. Nach Ansicht der Europäischen Kommission sollten vermehrt Anstrengungen unternommen werden, um die Mobilität von Berufstätigen zwischen den Mitgliedstaaten, in denen ein Beruf nicht reglementiert ist, und den Mitgliedstaaten, in denen dieser Beruf reglementiert ist (z. B. Fremdenführer, Ingenieure) zu verbessern.

2. Die Möglichkeit eines Europäischen Berufsausweises

Die Richtlinie von 2005 bot Berufstätigen und Berufsorganisationen Instrumente zur Erleichterung der Mobilität, beispielsweise Berufsausweise und gemeinsame Plattformen (eine Reihe gemeinsam vereinbarter Kriterien für Berufsqualifikationen wurde eingeführt, um Unterschiede bei den Ausbildungsanforderungen abzubauen). Diese Instrumente hatten jedoch nicht ganz die erhofften Wirkungen, da sie nicht genutzt wurden. Daher wurden die Beteiligten im Rahmen der Konsultation um ihre Meinung zum Europäischen Berufsausweis gebeten, der es Berufstätigen, die im Ausland arbeiten möchten, erleichtern würde, ihre Qualifikationen vorzulegen, sowie mehr Transparenz für Verbraucher und Arbeitgeber schaffen und das Vertrauen zwischen den betroffenen Behörden stärken würde.

In den Mitgliedstaaten sind derzeit 4600 Berufe unterschiedlich reguliert.

Die Kommission ist überzeugt, dass die Einführung eines „Berufs-Ausweises“ erheblich zum Bürokratieabbau beitragen würde.

Der Berufsausweis soll folgende Eigenschaften besitzen:

1. Bindend für alle zuständigen Behörden.

2. Offen für alle Berufe, auch wenn dieser im Herkunftsland nicht reglementiert ist, im Aufnahmemitgliedstaat aber sehr wohl (für Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit).
3. Die Ausstellung des Ausweises erfolgt bei der für die Berufstätigen im Heimatland zuständigen Behörde, diese Behörde soll auch für den Fall zuständig sein, wenn die Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat, nicht aber im Heimatland reglementiert ist.
4. Erleichterung der Dienstleistungsfreiheit insbesondere bei freien Berufen.
5. Erleichterung des gegenseitigen Anerkennungsregimes im Bereich der Niederlassungsfreiheit (Beschleunigung des Verfahrens, Erleichterung bei der Übermittlung und Übersetzung der Dokumente).
6. Unterstützung des Informationsaustausches durch elektronischen Datenaustausch analog zu IMI (Internal Market Information System), welches bereits gut etabliert ist.

Die Wirtschaftskammer Österreich hat sich an der Konsultation beteiligt und eine koordinierte Stellungnahme an die Europäische Kommission übermittelt. Die englische Übersetzung hat auch Eingang in das Positionspapier von Eurochambre und UEAPME gefunden. Wesentlich aus Sicht der österreichischen Wirtschaft ist, dass die Einführung eines europäischen Berufsausweises als kritisch angesehen wird. Sollte es dennoch zu einer solchen Einführung kommen, müssen die Qualifikationserfordernisse für reglementierte Berufe in den einzelnen Mitgliedstaaten angeglichen sein. Jene Berufstätigen, die aus Mitgliedstaaten mit einem hohen Berufsqualifikationsniveau kommen, hätten sonst einen Wettbewerbsnachteil gegenüber denjenigen, die aus einem Mitgliedstaat mit einem niedrigeren Niveau kommen. Es darf nicht Ziel sein, nationale Qualifikationserfordernisse durch einen europäischen Berufsausweis zu unterlaufen.

Ein abschließender Evaluierungsbericht und ein Grünbuch werden im Herbst 2011 veröffentlicht. Im Anschluss folgt ein Legislativvorschlag zur Modernisierung der Richtlinie im Jahr 2012.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Europäischen Kommission unter:

http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/policy_developments/consultations_de.htm

Mag. Barbara Schmied-Länger

Veranstaltungen

Die Grundrechte des Wirtschaftslebens nach dem Vertrag von Lissabon,

Eine Veranstaltung der Rp-Abteilung in Kooperation mit dem Institut für österreichisches und europäisches öffentliches Recht der WU Wien,

12. Mai 2011, 10:00 - 17:30 Uhr,

Wirtschaftskammer Österreich

Die Einladung ist auf der Homepage der Rp

abrufbar: <http://wko.at/rp>

Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön

Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Isabella Steinhauer-Leber

Offenlegung: http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342